



PRESSEMITTEILUNG

München, den 23. Juni 2021

Der KRAFTFAHRER-SCHUTZ e.V. (KS) informiert
Kinder im Auto – aber sicher!



© Adobe Stock / Tierney

Kinder verunglücken im Straßenverkehr laut Statistischem Bundesamt am häufigsten im Auto; bei den jüngeren Kindern im Alter bis sechs Jahren, die noch nicht eigenständig zu Fuß oder mit dem Rad unterwegs sind, ist der Anteil noch höher. Umso wichtiger ist es, dass Kinder im Pkw entsprechend gut bei einem Unfall geschützt sind. Der KRAFTFAHRER-SCHUTZ e.V. (KS), Deutschlands drittgrößter Automobilclub, erläutert, was bei Kindersitzen zu beachten ist.



Grundsätzlich gilt: In Deutschland gibt es eine Kindersitzpflicht – und zwar für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr, die kleiner als 150 Zentimeter sind. Dies ist in § 21 (1a) der Straßenverkehrsordnung geregelt. Auch müssen die Kindersitze zugelassen und dies mit einem orangefarbenen Prüfsiegel, das am Sitz angebracht ist und auf dem bspw. die Prüfnorm, Prüfnummer, Hersteller etc. zu finden sind, nachgewiesen sein. Zugelassen sind die Prüfnormen UN ECE Reg. 44/04 und UN ECE Reg. 44/03 sowie die aktuellste Norm UN ECE Reg. 129, auch i-Size genannt. Während sich die älteren Normen 44/04 und 44/03 am Gewicht des Kindes orientieren und verschiedene Gewichtsklassen definieren, dient bei der Norm 129 die Größe des Kindes als Grundlage zur Einstufung der Kindersitzgröße, die vom Hersteller selbst vorgenommen wird.

Befestigung von Kindersitzen

Neben Größe, Gewicht und Alter des Kindes spielt auch das Kindersitzbefestigungssystem im Fahrzeug eine Rolle – gerade wenn derselbe Sitz in mehreren Fahrzeugen eingesetzt werden soll. Um z.B. Kindersitze nach dem i-Size-Standard einzubauen, muss das Auto über Isofix-Verankerungen verfügen, die heute aber überwiegend schon serienmäßig auf den Rücksitzen verbaut werden. Durch dieses einfache Steckverbindingssystem lassen sich Fehler beim Einbau und der Sicherung des Kindes im Auto weitgehend vermeiden.

Alternativ werden die Kindersitze mithilfe des Drei-Punkt-Gurtsystems im Fahrzeug befestigt. Doch gerade bei rückwärts gerichteten Babyschalen würden dabei häufig Becken- und Schultergurt vertauscht, so der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., wodurch nahezu keine Sicherung bestehe. Bei rückwärts gerichteten Babyschalen auf dem Beifahrersitz ist zudem zu beachten, dass der Airbag auf jeden Fall deaktiviert sein muss.

Rückwärts fahren

Während es bei Babyschalen Pflicht ist, dass sie bis 13 kg Gewicht des Babys (UN ECE Reg. 44) bzw. bis 15 Monate (i-Size-Norm) entgegen der Fahrtrichtung, also rückwärts gerichtet befestigt sind, ist das „Rückwärtsfahren“ grundsätzlich für Kinder bis zu einem Alter von vier Jahren (bzw. ca. 18 kg) eine Option – und zwar in sogenannten Reboardern. „Reboarder-Kindersitze gelten vor allem bei einem Frontalaufprall als besonders sicher für die kleinen Passagiere, da die Wirbelsäule abgestützt und die Hals- und Nackenmuskulatur bei einem Crash geschützt wird. Wir empfehlen daher, Kinder bis vier Jahre idealerweise rückwärts mitfahren zu lassen – die sorgfältige Befestigung des Sitzes vorausgesetzt“, so der KS.

Daneben gibt es ganz einfache Sitzerhöhungen, die lediglich aus der Sitzfläche bestehen und bei denen das



Kind über das normale Gurtsystem des Fahrzeugs angeschnallt ist. Diese sind keine Alternative zu regulären Kindersitzen, da sie keinen Seitenaufprallschutz bieten, keine Rückenstütze haben und leicht verrutschen können. Sie sollten bestenfalls als Notfalllösung für etwas größere Kinder betrachtet werden.

Gebrauchte Kindersitze?

Ein No-go bezüglich Sicherheit sind auch gebrauchte Kindersitze mit unbekannter Herkunft, etwa aus Kleinanzeigen oder dem Internet, denn ein Kindersitz muss in jedem Fall unfallfrei sein. „Hier geht eindeutig die Sicherheit des Kindes vor. Bei einem gebrauchten Kindersitz lässt sich nicht immer eindeutig nachvollziehen, ob der Sitz möglicherweise aus einem Unfallwagen stammt. Ein Kindersitz kann völlig unversehrt aussehen, im Inneren aber Brüche oder Risse aufweisen“, so die Sicherheitsexperten des KRAFTFAHRER-SCHUTZ e.V. (KS). Hinzu kommt, dass das Material mit der Zeit und durch Sonneneinstrahlung verschleißt und spröde wird. Bei einem Unfall ginge das auf Kosten der Schutzwirkung des Kindersitzes.

Wer plant, einen neuen Kindersitz anzuschaffen, kann sich vorab schon anhand aktueller Testergebnisse von Verbraucherschutzorganisationen über in Frage kommende Modelle informieren. Im Fachhandel wird man darüber hinaus gut beraten. Zudem sollte das Kind selbst zum Kauf mitkommen und Probe sitzen.

Automobilclub KRAFTFAHRER-SCHUTZ e.V. (KS) auf einen Blick

Der KRAFTFAHRER-SCHUTZ e.V. (KS) ist mit rund 680.000 Mitgliedern der drittgrößte Automobilclub in Deutschland. Er ist seit Jahrzehnten Mitglied der Deutschen Verkehrswacht (DVW) und zählt zu den Gründungsmitgliedern des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR). Auf europäischer Ebene ist der KS zudem Gründungsmitglied des EAC (European Automobile Clubs). Das Ziel ist eine europaweit sichere und nachhaltige Verkehrspolitik. Mit seinen Töchtern AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG und KS Versicherungs-AG bietet er eine umfassende Palette an Club- und Versicherungsleistungen – von der Wildschadenbeihilfe über den KS-Notfall-Service bis hin zu preiswerten Rechtsschutz- und Schutzbriefversicherungen –, die aufgrund von Leistung und Preis in den vergangenen Jahren viele Rankings gewonnen haben. In der Münchner Zentrale und in acht Bezirksgeschäftsstellen sind rund 180 Mitarbeiter beschäftigt. Der Jahresumsatz der KS-Gruppe liegt bei rund 140 Millionen Euro. Der Vertrieb erfolgt über 10.000 unabhängige Makler und Mehrfachagenten. Mehr Infos: www.ks-auxilia.de/automobilclub